

Mitteilung des Senats vom 25. August 2020

**Mitantragstellung Bremens zum Bundesratsantrag des Landes Rheinland-Pfalz
„Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung“**

Information gemäß Artikel 79 der Landesverfassung über wesentliche Angelegenheiten im Beratungsverfahren des Bundesrates

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat in seiner Sitzung am 25. August 2020 beschlossen, den beigefügten Bundesratsantrag des Landes Rheinland-Pfalz

„Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung“
als Mit Antragsteller in den Bundesrat einzubringen.

Der Senat bittet um Kenntnisnahme.

xx.xx.20**V e r o r d n u n g s a n t r a g**
des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung**A. Problem und Ziel**

Mit der Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789) wurden für Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien (Westbalkan) die Möglichkeiten der legalen Migration erweitert, um die Asylnigration aus diesen Staaten zu verringern. Ebenso wurden nach Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien und Serbien mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S 1722) die Länder Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsstaaten eingestuft.

Durch die Änderung der Beschäftigungsverordnung (BeschV) erhielten Staatsangehörige des Westbalkan nach § 26 Abs. 2 BeschV die Möglichkeit, unabhängig von ihrer persönlichen Qualifikation eine Ausbildung oder eine Beschäftigung in Deutschland aufzunehmen. Voraussetzungen hierfür sind ein konkretes Ausbildungs- oder Arbeitsplatzangebot und eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, die die Arbeitsbedingungen prüft und die Vorrangprüfung durchführt. Zwingende Voraussetzung ist zudem, dass das zweckentsprechende Visum im Herkunftsstaat beantragt wird und die Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragsstellung in Deutschland keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben. Ein Leistungsbezug ist in den Fällen unschädlich, in denen nach dem 1. Januar 2015 und vor Inkrafttreten der Verordnung am

24. Oktober 2015 der Asylantrag gestellt wurde und die Antragssteller nach Inkrafttreten der Verordnung unverzüglich ausgereist sind.

Die Regelung wurde stark nachgefragt und hat sich bewährt. Die Arbeitsmarktintegration ist erfolgreich gelungen und es sind stabile Arbeitsverhältnisse entstanden. § 26 Absatz 2 BeschV ist jedoch auf fünf Jahre befristet und läuft zum 31. Dezember 2020 aus.

B. Lösung

Die Regelung des § 26 Absatz 2 BeschV wird entfristet. Staatsangehörige aus den oben genannten Staaten des Westbalkans erhalten so weiterhin die Möglichkeit der legalen Migration durch einen erleichterten Arbeitsmarktzugang, unabhängig von ihrer persönlichen Qualifikation.

C. Alternativen

Bei einem Verzicht auf die Änderung der Beschäftigungsverordnung sind negative Auswirkungen für den Arbeitsmarkt zu erwarten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung der Beschäftigungsverordnung sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesagentur für Arbeit, die deutschen Auslandsvertretungen und die Ausländerbehörden entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da nach einer Entfristung nicht mit einer stärkeren Inanspruchnahme der Regelung zu rechnen ist als bisher.

F. Weitere Kosten

Die Änderung der Beschäftigungsverordnung wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau aus.

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 42 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. März 2020 (BGBl. I S. 655), wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien können Zustimmungen mit Vorrangprüfung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden. Die erstmalige Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat gestellt wurde.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

Die Westbalkanregelung wurde 2015 eingeführt, um Anreize für den Zuzug von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus den Westbalkanstaaten zu senken und zugleich neue Möglichkeiten für die Einwanderung von Arbeitskräften zu schaffen. Staatsangehörige der Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien können demnach seit dem 1. Januar 2016 unabhängig von ihrer beruflichen Qualifikation eine Beschäftigung ausüben, sofern - neben anderen Voraussetzungen - eine verbindliche Arbeitsplatzzusage und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorliegen. Die Regelung hat einen großen Zuspruch erfahren und ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit hat im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Regelung evaluiert und kommt zu dem Ergebnis, dass die Arbeitsmarktintegration - auch im Vergleich zu anderen Migrantengruppen - erfolgreich gelungen ist.

Im Evaluierungsbericht vom April 2020 wird ausgeführt, dass es sich um sehr stabile Arbeitsverhältnisse handelt, 58 v.H. der zugezogenen Personen eine qualifizierte Beschäftigung auf Fachkraftniveau ausüben und angemessene Löhne gezahlt werden. Lediglich 1 v.H. der zugezogenen Personen haben sich jemals arbeitslos gemeldet oder vorübergehend staatliche Leistungen bezogen.

In dem Zeitraum vom Inkrafttreten der Westbalkanregelung bis Ende des Jahres 2019 wurden insgesamt ca. 92.400 Visa erteilt. Aktuell sind noch ca. 192.000 Terminanfragen bei den deutschen Auslandsvertretungen anhängig. Die Kapazitätsengpässe und überlangen Wartezeiten bei den deutschen Auslandsvertretungen von mehreren

Monaten bis zu über einem Jahr haben einen deutlich größeren Erfolg der Regelung verhindert.

Die Westbalkanregelung wird von den Arbeitgebern wegen den vorhandenen informellen Qualifikationen und beruflichen Erfahrungen sehr stark nachgefragt. So haben 59 v.H. der eingereisten Personen eine betriebliche oder berufliche Ausbildung von mindestens zwei Jahren und verfügen vielfach über mehrjährige berufliche Erfahrungen. Darüber hinaus verfügen 10 v.H. über einen Hochschulabschluss.

Eine Verlängerung der Westbalkanregelung liegt daher im öffentlichen Interesse. Denn die Regelung leistet nicht nur einen wünschenswerten Beitrag zur Verringerung irregulärer Migration, sondern ist inzwischen für die Sicherung des Arbeitskräftebedarfs der deutschen Wirtschaft von maßgeblicher Bedeutung. Die bisherige Voraussetzung wonach in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung in Deutschland keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden dürfen, entfällt im vorliegenden Verordnungsentwurf, da sich die zugrundeliegende Ausgangssituation verändert hat und die Asylmigration aus den Westbalkanstaaten nur noch eine untergeordnete Rolle spielt. Zudem gelten durch die Einstufung als sichere Herkunftsstaaten nunmehr allgemeine Regelungen mit vergleichbar einschränkender Wirkung.

Auch wenn sich aktuell durch die Covid-19 Pandemie steigende Arbeitslosenzahlen ergeben, steht dieses einer Verlängerung der Regelung nicht entgegen. Insbesondere im Baugewerbe sowie im Sozial- und Gesundheitsbereich, in dem der Großteil der Beschäftigten aus den Westbalkanländern tätig ist, bestehen trotz der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie weiterhin entsprechende Bedarfe. Durch die

in jedem Einzelfall erforderliche Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit ist zudem sichergestellt, dass sich keine Nachteile für bevorrechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergeben.